

RS OGH 1972/12/6 11Os183/72 (11Os184/72)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.1972

Norm

FG §19 Abs1 lit a

MRK Art8 IV3a

StPO §146

Rechtssatz

Unter der Voraussetzung, daß wegen eines Verbrechens oder Vergehens (vgl § 146 Abs 1 gegen§ 452 Z 4 StPO) ein ähnlich auf bestimmte Tatsachen begründeter und dringender Verdacht gegen eine bestimmte Person vorliegt, wie er nach den Bestimmungen der StPO (vgl etwa §§ 139 Abs 1, 180 Abs 1 StPO) für Eingriffe in andere Grundrechte (der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes und dergleichen) vorausgesetzt wird, kann - sofern nicht ein anderes gesetzliches Hindernis einer derartigen Überwachung entgegensteht (SSt 37/14) - nicht nur der Fernsprechananschluß des Verdächtigen (Beschuldigten) selbst, sondern auch der anderer Personen überwacht werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß der Verdächtige (Beschuldigte) ihren Anschluß benutzt oder daß sie für den Verdächtigen (Beschuldigten) bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben. Immer aber ist dem in der Überwachung des Fernsprechverkehrs einer bestimmten Person verkörperten Eingriff in die durch Art 8 MRK geschützte Sphäre insoweit eine Grenze gesetzt, als diese Maßnahme auch im Einzelfall zur Erreichung eines der im Abs 2 des zitierten Artikels anerkannten Ziele geeignet und notwendig sein muß.

Entscheidungstexte

- 11 Os 183/72
Entscheidungstext OGH 06.12.1972 11 Os 183/72
JBl 1973,323 = EvBl 1973/139 S 301 = SSt 43/52 = RZ 1973/120 S 87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0058996

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2011

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at